



I - Schule

### Wahl eines beratenden Mitgliedes zu den erweiterten Schulkonferenzen

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Schule und Soziales	Ö	25.05.2011	Entscheidung

#### Beschlussentwurf:

Folgendes Mitglied des Ausschusses für Schule und Soziales wird neben Herrn Mederlet (SPD) und Herrn Frielingsdorf (UWG) als **beratende/r** Vertreterin/Vertreter des Schulträgers in die erweiterten Schulkonferenzen entsendet:

Beratendes Mitglied:

Vertreter:

#### Finanzielle Auswirkungen:

- Keine -

#### Demografische Auswirkungen:

Keine direkten demografischen Auswirkungen.

#### Begründung:

§ 61 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW sieht vor, dass die Schulkonferenz in geheimer Wahl aus den von der Oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Personen die Schulleiterin oder den Schulleiter wählt. Hierfür wird die jeweilige Schulkonferenz um ein **stimmberechtigtes** Mitglied erweitert, das der Schulträger entsendet. Bis zu drei weitere Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers können an der jeweiligen Sitzung der Schulkonferenz **beratend** teilnehmen.

Nach § 3 Ziffer 4.2.2.2. der Zuständigkeitsordnung entscheidet der Ausschuss für Schule und Soziales über die zu entsendenden stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der jeweiligen Schulkonferenz zur Wahl von Schulleiterinnen und Schulleitern.

In seiner Sitzung am 30.11.2006 hat der Ausschuss für Schule und Soziales unter TOP 1.4.1 unter anderem beschlossen, dass als **stimmberechtigtes** Mitglied des Schulträgers in die erweiterten Schulkonferenzen der Bürgermeister entsendet wird. Sein Vertreter ist der Leiter/die Leiterin des Fachbereiches I. Außerdem wurde beschlossen, 3 Mitglieder des Ausschusses als **beratende** Vertreterinnen/Vertreter des Schulträgers für die erweiterten Schulkonferenzen zu wählen.

Zu beachten ist, dass Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers nicht der Schule angehören dürfen. Außerdem ist die Mitwirkung von Mitgliedern der Schulkonferenz, die sich an der Schule beworben haben, ausgeschlossen.

Im Übrigen hat die Obere Schulaufsichtsbehörde nach der Schulleiterwahl durch die Schulkonferenz die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber einzuholen. Der Schulträger kann die Zustimmung binnen 8 Wochen mit einer Zweidrittelmehrheit des Ausschusses für Schule und Soziales verweigern.

Bisher beratendes Mitglied war für die CDU das Ausschussmitglied Rolf Höfeld, seine Stellvertreterin ist Ratsfrau Eva Schneider. Da Herr Höfeld aus dem Rat der Stadt Wipperfürth und damit auch aus dem Ausschuss für Schule und Soziales ausgeschieden ist, wird eine Neuwahl notwendig.